

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität
Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 3 / 1987
Seiten 37 - 60

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
24.8. 1987

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

| | Seite |
|--|-------|
| <u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u> | |
| Vereinbarung zwischen der Stadt Osnabrück und der Universität Osnabrück über die Einrichtung einer Erich-Maria-Remarque-Dokumentationsstelle (unterzeichnet am 19.05.1987) | 37 |
| Vereinbarung zwischen der Stadt Osnabrück und der Universität Osnabrück über die Einrichtung einer Justus-Möser-Dokumentationsstelle (unterzeichnet am 19.05.1987) | 41 |
| Begrenzung der Einstellung von ABIM- und Drittmittelbeschäftigten (Beschluß des Senats der Universität vom 11.03.1987) | 44 |
| <u>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</u> | |
| Errichtung eines Instituts für Finanz- und Steuerrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (mit Erlaß des Nds. MWK vom 24.06.1987 genehmigt) | 45 |
| Ordnung für das Institut für Finanz- und Steuerrecht des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (mit Erlaß des Nds. MWK vom 24.07.1987 genehmigt) | 45 |

VI. Lehr- und Studienangelegenheiten

- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften 47
(Bek. d. MWK v. 04.05.1987 - 1062-243 09-6 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 23/1987 S. 636 v. 25.06.1987)
- Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie der Universität Osnabrück 54
(Bek. d. MWK v. 02.06.1987 - 1062 243 84-8 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 23/1987 S. 644 v. 25.06.1987)
- Änderung der Ordnungen über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für die Ergänzungsstudiengänge "Schule" der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück und Abteilung Vechta 55
(Bek. d. MWK v. 15.06.1987 - 1062-245 09-4 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 25/1987 S. 693 v. 10.07.1987)
- Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang "Psychologische und soziale Alternswissenschaft" der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta 55
(Bek. d. MWK v. 15.06.1987 - 1062-245 59-6 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 25/1987 S. 693 vom 10.07.1987)
- Dritte Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Chemie" der Universität Osnabrück 55
(Bek. d. MWK v. 15.06.1987 - 1062-245 54-2 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 25/1987 S. 693 v. 10.07.1987)
- Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie/Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr.phil./Dr.rer.pol.) 56
(Bek. d. MWK v. 16.06.1987 - 1062-243 84-1 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 27/1987 S. 730 v. 30.07.1987)
- Einrichtung des Teilstudienganges Katholische Religion im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta 59
(Bek. d. MWK v. 30.06.1987 - 1062-245 92-3 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 27/1987 S. 734 v. 30.07.1987)
- Änderung des Ergänzungsstudienganges Chemie; Änderung der Prüfungsordnung für diesen Studiengang im Fachbereich Biologie/Chemie der Universität Osnabrück 60
(Bek. d. MWK v. 09.07.1987 - 1063-245 59-9 und 1062-243 56-2 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 28/1987 S. 757 v. 05.08.1987)

Zwischen der Stadt Osnabrück, vertreten durch den Oberstadtdirektor,

und

der Universität Osnabrück, vertreten durch den Präsidenten,

wird folgende

V E R E I N B A R U N G

geschlossen:

1. Stadt und Universität verabreden, gemeinsam eine Erich-Maria-Remarque-Dokumentationsstelle einzurichten und zu betreiben. Aufgabe dieser Stelle ist der Aufbau eines Archivs über Erich Maria Remarque und sein Umfeld. Zu diesem Zweck sollen in einer Stufe folgende Schritte gemacht werden:

- a) Zusammenstellung von Kopien des gesamten in New York lagernden Nachlaßmaterials, von Kopien der in anderen Archiven und in Privatbesitz verstreuten Materialien, Sammlung zeithistorisch relevanten Materials und der Primärtexte Remarques.
- b) Beschaffung von Kopien von Filmen nach Remarque und Aufbau einer entsprechenden Sammlung
- c) Sammlung des Sekundärmaterials zur Remarque-Rezeption
- d) Sammlung von Autographen und anderen nachgelassenen Dokumenten und Materialien. Diese Sammlungen sollen durch Karteien, Schlagwortregister usw. so erschlossen werden, daß sie sowohl als solide Basis für die Pflege des öffentlichen Andenkens an Erich Maria Remarque als auch der Remarque-Forschung dienen können.

Nach Erreichen der ersten Stufe können Stadt und Universität einvernehmlich die Aufgaben der Erich-Maria-Remarque-Dokumentationsstelle erweitern.

2. Zur Erreichung dieses Zieles hat die Universität im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft die "Erich-Maria-Remarque-Dokumentationsstelle" eingerichtet.
3. Das künftige Erich-Maria-Remarque-Archiv steht der Öffentlichkeit, insbesondere aus Stadt und Landkreis Osnabrück, zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung.
4. Die Dokumentationsstelle und das künftige Archiv arbeiten unter der wissenschaftlichen Verantwortung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft. Dieser bestimmt einen verantwortlichen Leiter, der die Einrichtung gegenüber Universität, Stadt und Dritten vertritt.
5. Die Universität Osnabrück wird die räumliche Unterbringung des Archivs in unmittelbarer Anbindung zur Universitätsbibliothek vorsehen; dazu sind Umbaumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden erforderlich. Die Universität Osnabrück stellt diese Räume einschließlich des erforderlichen Mobiliars zur Verfügung.
6. Wissenschaftler der Universität Osnabrück sollen Forschungsleistungen auch für den Aufbau und die Mitarbeit in der Dokumentationsstelle und im Archiv erbringen. Der Leiter wird sich bemühen, einschlägige Forschungsprojekte zu initiieren und dafür Drittmittel einzuwerben.
7. Die Stadt Osnabrück stellt ab 01.03.1988 für das Archiv Mittel zur Vergütung eines hauptamtlichen Mitarbeiters bereit. Dabei sind zunächst Mittel zur Vergütung einer halben Stelle der Vergütungsgruppe IVb BAT anzusetzen. Der einzustellende Mitarbeiter wird Bediensteter der Universität Osnabrück.

8. Die Stadt Osnabrück übernimmt ab 1988 laufende Kosten in Höhe von ca. 5.000,-- DM jährlich sowie ggf. zusätzliche Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit. Der Erwerb von Druckschriften, Manuskripten, Sekundärliteratur usw. für das Archiv soll insbesondere durch Einwerbung von Drittmitteln erfolgen. Diese gehören nicht zu den laufenden Ausgaben. Die Universitätsbibliothek beschafft die erforderliche wissenschaftliche Literatur, soweit hierfür Universitätsmittel zur Verfügung stehen. Ein für das Archiv erforderlicher Handapparat wird als Sonderstandort der Universitätsbibliothek aufgestellt.

Zusätzliche Kosten, die durch die Beteiligung von Wissenschaftlern an der Arbeit der Dokumentationsstelle bzw. des Archivs entstehen, sind durch die entsendende Institution zu tragen.

9. Zur Entscheidung grundsätzlicher Angelegenheiten sowie aller zwischen den vereinbarenden Parteien entstehenden Streitigkeiten wird eine Lenkungsgruppe für das Archiv eingerichtet, welche aus je 2 Vertretern der Stadt Osnabrück und der Universität Osnabrück besteht. Stadt und Universität bestimmen im zweijährigen Wechsel den Vorsitzenden der Lenkungsgruppe. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
10. Die Lenkungsgruppe stellt auf Vorschlag des Leiters für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan auf, welcher nach Einnahmen und Ausgaben unterscheidet und hinsichtlich der Ausgaben Zweckbestimmungen trifft. Der Wirtschaftsplan ist für den Leiter des Archivs verbindlich. Die Abrechnung der laufenden Sachmittel erfolgt durch die Universität entsprechend den Vorschriften für die Bewirtschaftung von Drittmitteln.
11. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Kündigung durch die Stadt wird der Mitarbeiter nach Möglichkeit durch das Land weiterbeschäftigt. Für den Fall, daß eine Weiterbeschäftigung durch das Land nicht möglich ist, wird der Mitarbeiter durch die Stadt übernommen,

falls er hiermit einverstanden ist. Im Falle der Auflösung des Remarque-Archivs sollen die Materialien aufgrund des örtlichen Bezuges und zur Sicherung der wissenschaftlichen Arbeit und der Öffentlichkeit an zentraler Stelle in Osnabrück (wie z.B. Universitätsbibliothek Osnabrück, Nds. Staatsarchiv, Kulturgeschichtliches Museum der Stadt Osnabrück oder einer anderen Stelle) verbleiben. Falls eine einverständliche Regelung nicht erzielt werden kann, sollen die Materialien im Nds. Staatsarchiv in Osnabrück verbleiben. Eigentümerin der mit Drittmitteln beschafften Materialien wird die Universität Osnabrück.

Osnabrück, den
Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

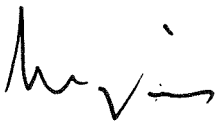
Der Oberstadtdirektor


Osnabrück, den 9. MAI 19

Universität Osnabrück

Der Präsident


Ursula Flick


Meyer-Pries


Prof. Dr. Horstmann

Zwischen der Stadt Osnabrück, vertreten durch den Oberstadtdirektor,

und

der Universität Osnabrück, vertreten durch den Präsidenten,

wird folgende

V e r e i n b a r u n g

geschlossen:

1. Stadt und Universität verabreden, gemeinsam eine Justus-Möser-Dokumentationsstelle einzurichten und zu betreiben. Aufgabe dieser Stelle ist der Aufbau eines Kopienarchivs, das alle originalen Drucke und alle wichtigen originalen Handschriften Möser's und seines Umkreises sowie alle späteren Ausgaben und die gesamte Sekundärliteratur enthält.

Diese Sammlungen sollen durch Karteien, Schlagwortregister usw. so erschlossen werden, daß sie sowohl als solide Basis für die Pflege des öffentlichen Andenkens an Möser als auch der Möser-Forschung dienen können.

Die Sammlung von Autographen gehört nicht zur Aufgabe der Möser-Dokumentationsstelle.

2. Zur Erreichung dieses Zieles wurde seit 1985 im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft innerhalb der editionswissenschaftlichen Forschungsstelle Möser-Forschung betrieben und mit dem Sammeln von Materialien begonnen.
3. Die künftige Möser-Dokumentationsstelle steht der Öffentlichkeit, insbesondere aus Stadt und Landkreis Osnabrück, zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung.
4. Die Dokumentationsstelle arbeitet unter der wissenschaftlichen Verantwortung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft. Dieser bestimmt einen verantwortlichen Leiter, der die Einrichtung gegenüber Universität, Stadt und Dritten vertritt.

5. Die Universität Osnabrück wird die räumliche Unterbringung der Dokumentationsstelle in unmittelbarer Anbindung zur Universitätsbibliothek vorsehen; dazu sind Umbaumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden erforderlich. Die Universität Osnabrück stellt diese Räume einschließlich des erforderlichen Mobiliars zur Verfügung.
6. Wissenschaftler der Universität Osnabrück sollen Forschungsleistungen auch für den Aufbau und die Mitarbeit in der Dokumentationsstelle erbringen. Der Leiter wird sich bemühen, einschlägige Forschungsprojekte zu initiieren und dafür Drittmittel einzuwerben.
7. Die Stadt Osnabrück stellt ab 01.03.1988 für das Archiv Mittel zur Vergütung eines hauptamtlichen Mitarbeiters bereit. Dabei sind zunächst Mittel zur Vergütung einer halben Stelle der Vergütungsgruppe IVb BAT anzusetzen. Der einzustellende Mitarbeiter wird Bediensteter der Universität Osnabrück.
8. Die Stadt Osnabrück übernimmt ab 1988 laufende Kosten in Höhe von ca. 5.000,-- DM jährlich sowie ggf. zusätzliche Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit. Antiquarische Druckschriften sollen aus Drittmitteln beschafft werden. Die Universitätsbibliothek beschafft die erforderliche wissenschaftliche Literatur, soweit hierfür Universitätsmittel zur Verfügung stehen. In der Dokumentationsstelle wird ein Sonderstandort der Universitätsbibliothek eingerichtet.

Zusätzliche Kosten, die durch die Beteiligung von Wissenschaftlern an der Arbeit der Dokumentationsstelle entstehen, sind durch die entsendende Institution zu tragen.

9. Zur Entscheidung grundsätzlicher Angelegenheiten sowie aller zwischen den vereinbarenden Parteien entstehenden Streitigkeiten wird eine Lenkungsgruppe für die Dokumentationsstelle eingerichtet, welche aus je 2 Vertretern der Stadt Osnabrück und der Universität Osnabrück besteht. Stadt und Universität bestimmen im zweijährigen Wechsel den Vorsitzenden der Lenkungsgruppe. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

10. Die Lenkungsgruppe stellt auf Vorschlag des Leiters für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan auf, welcher nach Einnahmen und Ausgaben unterscheidet und hinsichtlich der Ausgaben Zweckbestimmungen trifft. Der Wirtschaftsplan ist für den Leiter der Dokumentationsstelle verbindlich. Die Abrechnung der laufenden Sachmittel erfolgt durch die Universität entsprechend den Vorschriften für die Bewirtschaftung von Drittmitteln.

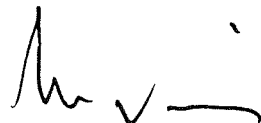
11. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Kündigung durch die Stadt wird der Mitarbeiter nach Möglichkeit durch das Land weiterbeschäftigt. Für den Fall, daß eine Weiterbeschäftigung durch das Land nicht möglich ist, wird der Mitarbeiter durch die Stadt übernommen, falls er hiermit einverstanden ist. Im Falle der Auflösung der Möser-Dokumentationsstelle sollen die Materialien aufgrund des örtlichen Bezuges und zur Sicherung der wissenschaftlichen Arbeit und der Öffentlichkeit an zentraler Stelle in Osnabrück (wie z.B. Universitätsbibliothek Osnabrück, Nds. Staatsarchiv, Kulturgeschichtliches Museum der Stadt Osnabrück oder einer anderen Stelle) verbleiben. Falls eine einverständliche Regelung nicht erzielt werden kann, sollen die Materialien im Nds. Staatsarchiv in Osnabrück verbleiben. Eigentümerin der mit Drittmitteln beschafften Materialien wird die Universität Osnabrück.

Osnabrück, den
Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister


Ursula Flick

Der Oberstadtdirektor



Meyer-Pries

Osnabrück, den 19. MAI 1987

Universität Osnabrück

Der Präsident



Prof. Dr. Horstmann

Regelungen für die Einstellung und Beschäftigung von ABM-Kräften

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner Sitzung am 11.03.1987 die nachfolgenden Regelungen für die Einstellung und Beschäftigung von ABM-Kräften getroffen:

1. Die Zahl der in den ABM-Projekten Beschäftigten im wissenschaftlichen Dienst, im technischen Dienst sowie im Verwaltungs- und Schreibdienst darf in der Regel höchstens 50% des jeweiligen Stammpersonals (Beschäftigte auf Stellen des Landeshaushalts) im Fachbereich erreichen.

Einem hauptamtlich Lehrenden sollten maximal 2 ABM-Projekte zugeordnet sein.

Anträge auf Ausnahmen sind besonders zu begründen.

2. Das Schwergewicht der Prüfung von ABM-Anträgen liegt bei den Fachbereichen. Dies betrifft insbesondere die räumliche Unterbringung der Beschäftigten und die finanziellen Folgekosten. Wegen der meist mehrjährigen Dauer der Projekte ist eine koordinierende mittelfristige Planung und gegebenenfalls Prioritätensetzung erforderlich.

3. Da es sich bei der Beantragung der AB-Maßnahmen weder um ein laufendes Geschäft des Fachbereichs handelt, noch eine Eilentscheidung in Betracht kommt, ist ein Beschluß des Fachbereichsrats erforderlich.

ABM-Anträge, bei denen eine solche Beschlußfassung nicht erfolgt ist oder nicht mitgeteilt wird, werden unbearbeitet an die Fachbereiche zurückgegeben.

4. Bei AB-Maßnahmen sind die einschlägigen Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeit zu beachten. Hierbei steht den Fachbereichen die Beratung durch die Universitätsverwaltung (Dezernate 5020, 5030 und 5100) zur Verfügung.

5. Es wird darauf hingewiesen, daß bei jedem ABM-Vorhaben die Stellungnahme der Personalvertretung eingeholt wird und daß bei Einstellungen von Mitarbeitern im technischen, Schreib- und Verwaltungsdienst die Zustimmung der Personalvertretung erforderlich ist.

6. Bei der Beantragung von AB-Maßnahmen sind zur Verwaltungs-erleichterung die vom Personaldezernat gefertigten Formblätter zu verwenden.

Errichtung eines Instituts für Finanz- und Steuerrecht im Fachbereich
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Mit Erlaß vom 24.06.1987 hat der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst die vom Senat der Universität Osnabrück am 13.05.1987 beschlossene Errichtung eines Instituts für Finanz- und Steuerrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften mit der Maßgabe genehmigt, daß die Universität dieser wissenschaftlichen Einrichtung aus der Tgr. 71 die erforderlichen Haushaltsmittel auf Dauer zuweist.

Die Ausstattung des Instituts, das im Finanz- und Steuerrecht unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahrnimmt, ist wie folgt bezeichnet worden:

- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für Strafrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für Öffentliches Recht
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für Öffentliches Recht (Steuerrecht)
- 1/2 Stelle der Vergütungsgruppe II a BAT (wissenschaftlicher Mitarbeiter)
- 1/2 Stelle der Vergütungsgruppe VII BAT (Schreibkraft).

Mit Erlaß vom 24.07.1987 hat der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst die vom Senat der Universität Osnabrück am 13.05.1987 verabschiedete Ordnung für das o. a. Institut genehmigt:

ORDNUNG FÜR DAS INSTITUT FÜR FINANZ- UND STEUERRECHT DES FACHBEREICHS
RECHTSWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

§ 1

Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Finanz- und Steuerrecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gem. § 101 NHG.
- (2) Das Institut nimmt in den Fächern Finanzrecht, Steuerrecht, Bilanzrecht und Steuerstrafrecht unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 - a) Finanzverfassung
 - b) Allgemeines Steuerrecht
 - c) Besonderes Steuerrecht
 - d) Bilanzrecht
 - e) Steuerstrafrecht

§ 2

Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmitteln,sowie mit
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschluß des Senats vom 13.05.1987.
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichs beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3

Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 78 Abs. 4 Nr. 1 und § 101 NHG) und der Vorsitzende des Vorstandes (geschäftsführender Leiter) (§ 78 Abs. 4 Nr. 2 und § 101 NHG).
- (2) Die dem Institut angehörenden drei Professoren bilden den Vorstand.
Der wissenschaftliche Mitarbeiter und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.
Die Amtszeit der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder beträgt 2 Jahre.
- (3) Der geschäftsführende Leiter wird von den dem Institut zugeordneten Professoren aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vertretung des geschäftsführenden Leiters obliegt den übrigen stimmberechtigten Professoren in der Reihenfolge des Dienstalters. Der geschäftsführende Leiter ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidenten zu.

§ 5

Aufgaben des geschäftsführenden Leiters

- (1) Der geschäftsführende Leiter bereitet als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er beruft den Vorstand zu mindestens zwei Sitzungen im Semester ein.
- (2) Der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er wirkt darauf hin, daß die dem Institut zugeordneten Professoren und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Der geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst). Er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluß des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Der geschäftsführende Leiter unterrichtet den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel. Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben ein Einsichtsrecht.

§ 6

Versammlung der Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst) kommen unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Leiters zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplanes, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und nur begründet ablehnen darf.
- (3) Darüber hinaus soll der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitarbeiter die Versammlung einberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück,
Fachbereich Sozialwissenschaften**

Bek. d. MWK v. 4. 5. 1987 — 1062-243 09-6 —

Bezug: Bek. v. 5. 7. 1982 (Nds. MBl. S. 1138)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 23/1987 S. 636

v. 25.06.1987

Anlage

**Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück,
Fachbereich Sozialwissenschaften**

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Student/die Studentin nachweisen, daß er/sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines/ihres Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student/die Studentin die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, um einen sozialwissenschaftlichen Beruf auszuüben, die Zusammenhänge seines/ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse problemorientiert anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück an Absolventen den Hochschulgrad Diplom-Sozialwirt, an Absolventinnen den Hochschulgrad Diplom-Sozialwirtin. Der Fachbe-

reich stellt darüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Auf Antrag des Absolventen/der Absolventin ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Sozialwissenschaften beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in:

- a) ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
- b) ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student/die Studentin die Diplomvorprüfung in der Regel am Ende des vierten oder vor Beginn des fünften Semesters abschließen kann.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren/Professorinnen, ein Hochschulassistent/eine Hochschulassistentin oder sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter/sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Student/eine Studentin. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren/Professorinnen sein. Sie werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Mitte der Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das studentische Mitglied hat bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig im Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Soweit ein Prüfungsamt gebildet ist, wird dieses vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine/ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Alle während des Prüfungsabschnitts an der Prüfung eines Studenten/einer Studentin beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 5

Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer/die Prüferinnen und die Beisitzerinnen. Als Prüfer/Prüferinnen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Be-

dürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der/die nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer/Prüferin. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) Der Student/Die Studentin kann unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme von Prüfungen Prüfer/Prüferinnen vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers/der Prüferin, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten/der Studentin Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten/der Studentin die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student/die Studentin in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten/der Studentin der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student/die Studentin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er/sie den Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten/der Studentin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student/die Studentin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - vier benotete Leistungsnachweise aus den folgenden Kernveranstaltungen erbracht hat, und zwar je einen in
 - Grundzüge der empirischen Sozialforschung und Statistik
 - Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur
 und zwei nach Wahl in
 - Sozialstrukturelle Entwicklung
 - Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung
 - Politische Systeme und ihre Entwicklung.

Die Leistungsnachweise können im Rahmen von Gruppenarbeiten erbracht werden, an denen höchstens drei Studenten/Studentinnen beteiligt sein dürfen. Der zu bewertende Beitrag des/der einzelnen muß als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvor- oder Diplomprüfung im selben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- der Nachweis gemäß Absatz 1,
- eine Darstellung des Bildungsganges,
- eine Erklärung darüber, ob der Student/die Studentin bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

Ist es dem Studenten/der Studentin nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Für die Zulassung zur Hausarbeit (§ 9 Abs. 2) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Student/Die Studentin wird zugelassen, wenn zwei der vier Leistungsnachweise nach Absatz 1 Buchst. b vorliegen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student/Die Studentin hat die Möglichkeit, bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Diplomvorprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 9

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Fächern

- Grundzüge der Soziologie
- Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften
- Grundzüge der Politikwissenschaft.

Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 enthalten.

(2) In einem der in Absatz 1 genannten Fächer ist eine Hausarbeit anzufertigen. Das Thema ist aus dem Bereich der nach § 8 Abs. 1 Buchst. b nicht gewählten Kernveranstaltung zu stellen. Die Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraums von sechs Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung um eine Woche ist möglich. Dem Studenten/Der Studentin ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(3) Die beiden anderen Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen in einem Prüfungstermin vor insgesamt zwei Prüfern/Prüferinnen der beiden Fächer, wobei jedes Fach von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft wird, und einem fachkundigen Beisitzer/einer fachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studenten/Studentinnen statt. Der jeweils andere Prüfer/Die jeweils andere Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Die mündlichen Prüfungen dauern je Student/Studentin in der Regel 20 Minuten und erstrecken sich auf die beiden verbliebenen Fächer, in denen nicht die Hausarbeit geschrieben wurde.

(4) Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern und dem Beisitzer/den Prüferinnen und der Beisitzerin zu unterschreiben. Das Ergebnis der mündlichen Fachprüfungen wird dem Studenten/der Studentin unmittelbar nach der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Es ist mündlich zu begründen.

§ 10

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten/Studentinnen, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten/Studentinnen. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten/einer zu prüfenden Studentin sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet von § 9 Abs. 3 Satz 1 und 3 von jeweils zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-------------|---------------------|---|
| 0,7—1,0—1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 1,7—2,0—2,3 | = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 2,7—3,0—3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7—4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Die Hausarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer/Prüferinnen die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(5) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle drei Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten.

(6) Die Gesamtnote für die Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die mündlichen Fachprüfungen und den beiden Einzelnoten der Hausarbeit. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten/der Studentin erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienziels nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten/der Studentin der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraums zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 13

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er/sie der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten/der Studentin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student/die Studentin die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er/sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens in dem in § 3 Abs. 3 genannten Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student/die Studentin die Hochschule, wechselt er/sie den Studiengang oder beendet er/sie den ersten Studienabschnitt, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student/die Studentin im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Diplomprüfung

§ 14

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

- a) die Diplomvorprüfung bestanden hat,
- b) ein ordnungsgemäßes Studium nachweist,
- c) drei benotete Leistungsnachweise vorlegt, und zwar je einen benoteten Leistungsnachweis in den Kernveranstaltungen des Hauptstudiums in den Bereichen
 - Sozialstrukturelle Entwicklung
 - Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung

und in einer Kernveranstaltung aus den folgenden vier Bereichen:

- Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur oder
- Struktur von Lebenswelten oder
- Empirische Sozialforschung und Statistik oder
- Politische Systeme und ihre Entwicklung.

Die Leistungsnachweise können im Rahmen von Gruppenarbeiten erbracht werden, an denen höchstens drei Studenten/Studentinnen beteiligt sein dürfen. Der zu bewertende Beitrag des/der einzelnen muß als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im selben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb der vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist zu stellen. Der Meldung sind, soweit nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule vorhanden sind, beizufügen:

- a) die Nachweise gemäß Absatz 1,
- b) eine Darstellung des Bildungsganges,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Student/die Studentin bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
- d) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer einschließlich des Nebenfaches.

(4) Ist es dem Studenten/der Studentin nicht möglich, die nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student/Die Studentin hat die Möglichkeit, bis spätestens 14 Tage vor dem Beginn eines Prüfungsabschnitts die Meldung zurückzuziehen.

§ 15

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen Diplomarbeit und vier mündlichen Fachprüfungen. Die drei Prüfungen nach Absatz 2 Buchst. a bis c werden in einem Prüfungstermin von 75 Minuten abgelegt (Kolloquium), wobei die Prüfung in jedem Fach etwa 25 Minuten dauert. Im Wahlpflichtfach nach Absatz 2 Buchst. d findet eine gesonderte mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer statt.

(2) Das Kolloquium erstreckt sich auf die Fächer:

- a) Allgemeine Sozialologie
- b) Sozioökonomie
- c) eines der folgenden Fächer:
 - Soziologie gesellschaftlicher Problembereiche: Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur
 - Soziologie gesellschaftlicher Problembereiche: Sozialisation, Kultur und Gesellschaft
 - Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik
 - Politikwissenschaft.

Gewählt werden kann nur dasjenige Fach, für das gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. c 3. bis 6. Spiegelstrich ein Leistungsnachweis vorgelegt wurde.

Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 enthalten, d) sowie auf ein Wahlpflichtfach gemäß Anlage 5.

(3) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von der oben stehenden Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfung in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation mit der vorgesehenen Fächerkombination gleichwertig sind.

(4) Die Prüfung im Wahlpflichtfach wird von einem Prüfer/einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin durchgeführt. § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 und § 10 gelten entsprechend.

§ 16 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student/die Studentin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 2) entsprechen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor/jeder Professorin des Fachbereichs Sozialwissenschaften vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor/einer Professorin vorgeschlagen werden, der/die nicht Mitglied im Fachbereich Sozialwissenschaften ist. Es kann auch von anderen Prüfern/Prüferinnen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muß der Zweitprüfer Professor/die Zweitprüferin Professorin des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein.

(4) Das Thema wird vom Erstprüfer/von der Erstprüferin mit Absprache des Studenten/der Studentin festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student/die Studentin rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer/die Prüferin, der/die das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer/Erstprüferin), und der Zweitprüfer/die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student/die Studentin vom Erstprüfer/von der Erstprüferin betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student/die Studentin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern/Prüferinnen bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. § 11 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 18 Kolloquium

Die Durchführung der mündlichen Prüfung wird drei Prüfern/Prüferinnen übertragen, die dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück angehören müssen. Eines der Mitglieder soll der Betreuer/die Betreuerin der Diplomarbeit sein. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt zusätzlich einen Beisitzer/eine Beisitzerin. In der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zu geben, seine/ihre Arbeit gegen die in den Gutachten geäußerte Kritik zu verteidigen. § 9 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Fachprüfungen gilt § 11 Abs. 1 bis 7 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 15 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die mündlichen Fachprüfungen und der beiden Einzelnoten für die Diplomarbeit. Die Prüfungskommission kann von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studenten/der Studentin besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

(4) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten/der Studentin das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 20 Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student/die Studentin von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Diplomarbeit anzufertigen oder eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 21 Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 6). § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student/die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student/die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student/die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten/der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten/der Studentin wird auf Antrag nach der Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student/Die Studentin wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 24

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident/Die Präsidentin der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer/dieser Prüferin zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer/die Prüferin seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilt der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

- a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
- d) gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer/Prüferinnen richtet.

(5) Der Student/Die Studentin kann einen Lehrenden/eine Lehrende als Sondergutachter/Sondergutachterin für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten/Der Studentin und dem Sondergutachter/der Sondergutachterin ist vor den Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten/Studentinnen, die im Wintersemester 1987/88 im zweiten oder einem höheren Fachsemester studieren, werden auf Antrag nach der bisher geltenden Ordnung geprüft.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 und 2 außer Kraft.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 1987/88 in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Fachbereich Sozialwissenschaften

Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde
Herrn/Frau*)
geb. am..... in
den Hochschulgrad

Diplom-Sozialwirt/Diplom-Sozialwirtin
(abgekürzt: Dipl.-Sozialwirt/Dipl.-Sozialwirtin),

nachdem er/sie*) die Diplomprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften (wissenschaftlicher Studiengang)**) am..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

..... den,
(Ort) (Datum)

.....
Dekan

.....
Vorsitzender/Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

***)Nur auf Antrag des Studenten/der Studentin.

Anlage 2

Prüfungsanforderungen Diplomvorprüfung

Grundzüge der Soziologie

- grundlegende Kenntnisse von Theorie und Empirie der Sozialstruktur gegenwärtiger Gesellschaften
- grundlegende Kenntnisse von Problemen der soziologischen Theorettradition
- grundlegende Kenntnisse wissenschaftstheoretischer Probleme der Sozialwissenschaften

Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften

- Kenntnis von mindestens zwei Ansätzen zur ökonomischen Theorie der gegenwärtigen Gesellschaft
- grundlegende Kenntnisse der Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen
- grundlegende Kenntnisse eines speziellen Bereichs der ökonomischen Theorie

Grundzüge der Politikwissenschaft

Grundlegende Kenntnisse in einem der folgenden Studienbereiche:

1. Sozialer Wandel und Theorie der Politik (Grundbegriffe der Politikwissenschaft und deren theoretische Zusammenhänge, Geschichte der politischen Ideen, zeitgenössische politische Theorien und Ideologien)
2. Staat und Innenpolitik (geschichtliche Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Verfassungs- und Regierungssystem, politische Sozialisation und Kommunikation, Wahlen, Parteien, Verbände, soziale Bewegungen)
3. Analyse unterschiedlicher Systeme (Grundstrukturen westlicher Industriegesellschaften, sozialistischer Gesellschaften und der Entwicklungsgesellschaften)
4. Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Grundfragen und Strukturen der internationalen Beziehungen, auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland).

Anlage 3

Universität Osnabrück
Fachbereich Sozialwissenschaften

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau
geb. am in
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften

mit der Gesamtnote bestanden*).

| | |
|----------------|--------|
| Fachprüfungen: | Noten: |
| | |
| | |
| | |
| | |

....., den
(Ort) (Datum)
(Siegel der Hochschule)

Vorsitzender/Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Politikwissenschaft

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Studienbereiche, der nicht mit dem Studienbereich identisch sein darf, in dem der Leistungsnachweis erbracht worden ist:

- sozialer Wandel und Theorie der Politik (Geschichte der politischen Ideen, zeitgenössische politische Theorien und Ideologien, Wissenschaftstheorie)
- Staat und Innenpolitik (Probleme des Verfassungs- und Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland, Entwicklung und Struktur des Verhältnisses von politischem System und Wirtschaftssystem, politische Sozialisation und Kommunikation, Wahlen, Parteien, Verbände, soziale Bewegungen)
- Analyse unterschiedlicher Systeme (Strukturen und Probleme der westlichen Industriegesellschaften, der sozialistischen Gesellschaften und der Entwicklungsgesellschaften)
- Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Strukturen und Probleme der internationalen Beziehungen, Strukturen und Probleme der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland, internationale Organisationen, regionale Gemeinschaften, Entwicklung und Struktur des Verhältnisses von internationalem politischem System und Weltwirtschaft).

Anlage 5

Wahlpflichtfächer gemäß § 15 Abs. 2 Buchst. d

- Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Rechtswissenschaft
- Philosophie
- Sozialpsychologie.

Anlage 4

Prüfungsanforderungen Diplomprüfung

Allgemeine Soziologie

- vertiefte Kenntnisse in dem o. g. Bereich
- Kenntnisse der Sozialgeschichte gegenwärtiger Gesellschaften
- Kenntnisse von Theorien gesamtgesellschaftlicher Entwicklung
- Kenntnisse von Theorien gesellschaftlicher Strukturen und Funktionen

Sozioökonomie

- vertiefte Kenntnisse in dem o. g. Bereich
- Kenntnis konkurrierender Ansätze zur Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung
- Kenntnis alternativer wirtschaftspolitischer Konzepte in bezug auf ein aktuelles Problem
- Kenntnis der Entwicklungsprozesse in einzelnen Volkswirtschaften oder in internationalen Wirtschaftsbeziehungen

Spezielle Soziologie

Theoretische/empirische/historische Kenntnis von Problemen

- politischer Herrschaft und sozialer Konflikte
- von Organisationen und sozialen Funktionssystemen
- wissenschaftlicher und technischer Entwicklung, von Arbeit, Beruf und Qualifikation
- der Interaktion, Rolle und Persönlichkeit, der Sozialisations- und Bildungsprozesse
- der Lebenswelt, des Wissens, der Kultur und der Sprache

Grundzüge der Empirischen Sozialforschung und Statistik

- Kenntnisse in der historischen Entwicklung und wissenschaftstheoretischen Reflexion der empirischen Sozialforschung und Statistik
- Kenntnisse von Anwendungen statistischer Modelle und ihrer Kritik
- Überblick über Probleme der Datensammlung und Analyse

Anlage 6

Universität Osnabrück
Fachbereich Sozialwissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau
geb. am
in
hat die Diplomprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften (wissenschaftlicher Studiengang*)

mit der Gesamtnote bestanden**).

| | |
|----------------|--------|
| Fachprüfungen: | Noten: |
| | |
| | |
| | |

Diplomarbeit über das Thema
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

Vorsitzender/Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*) Nur auf Antrag des Studenten/der Studentin.
**) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Universität Osnabrück; Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Psychologie**

Bek. d. MWK v. 2. 6. 1987 — 1062 243 84-8 —

Bezug: Bek. v. 8. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 143)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NHG genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 23/1987 S. 644

v. 25.06.1987
Anlage

**Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie
der Universität Osnabrück**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „und des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.)“ angefügt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Verleihung des Doktorgrades

Der Fachbereich Psychologie der Universität Osnabrück verleiht für das Fach Psychologie den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), wenn die Dissertation in ihrem Wissenschaftsverständnis eher naturwissenschaftlich orientiert ist. Der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) wird verliehen, wenn die Dissertation in ihrem Wissenschaftsverständnis eher geisteswissenschaftlich ausgerichtet ist. Über eine entsprechende Zuordnung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuß auf Antrag des Kandidaten. Die Verleihung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

**Universität Osnabrück, Standort Osnabrück und Abteilung
Vechta; Änderung der Ordnungen über Zulassungszahlen
und Zulassungsverfahren für die Ergänzungsstudiengänge
„Schule“**

Bek. d. MWK v. 15. 6. 1987 — 1062-245 09-4 —

Bezug: Bek. v. 16. 10. 1986 (Nds. MBl. S. 1044), geändert durch Bek. v.
8. 4. 1987 (Nds. MBl. S. 382)

Die Universität Osnabrück hat die nachfolgenden Änderungen der Ordnungen über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für die Ergänzungsstudiengänge „Schule“ der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück und Abteilung Vechta, beschlossen:

1. In Anlage 1 der Bezugsbek. wird in § 1 die Zahl „58“ durch „27“ ersetzt.
2. In Anlage 2 der Bezugsbek. werden in § 1 die Zahlen „83“ durch „32“, „15“ durch „21“ und „68“ durch „11“ ersetzt.

Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich diese Änderung gemäß § 9 NHZG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 25/1987 S. 693

v. 10.07.1987

**Universität Osnabrück, Abteilung Vechta; Änderung der
Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren
für den weiterbildenden Studiengang „Psychologische und
soziale Alternswissenschaft“**

Bek. d. MWK v. 15. 6. 1987 — 1062-245 59-6 —

Bezug: Bek. v. 18. 7. 1986 (Nds. MBl. S. 793)

Die Universität Osnabrück hat beschlossen, in § 1 der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“ die Zahl „20“ durch die Zahl „27“ zu ersetzen. Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich diese Änderung gemäß § 9 NHZG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 25/1987 S. 693

v. 10.07.1987

**Universität Osnabrück; Dritte Änderung der Ordnung
über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den
Ergänzungsstudiengang „Chemie“**

Bek. d. MWK v. 15. 6. 1987 — 1062-245 54-2 —

Bezug: Bek. v. 6. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1041), zuletzt geändert durch
Bek. v. 22. 12. 1986 (Nds. MBl. 1987 S. 75)

Die Universität Osnabrück hat die nachfolgende Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Chemie“ im Fachbereich Biologie/Chemie beschlossen:

In § 1 werden die Zahlen „14“ durch „16“ und „13“ durch „8“ ersetzt.

Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich diese Änderung gemäß § 9 NHZG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 25/1987 S. 693

v. 10.07.1987

**Promotionsordnung des Fachbereichs
Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 16. 6. 1987 — 1062-243 84-1 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie und Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 27/1987 S. 730

v. 30.07.1987

Anlage

**Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der
Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der
Philosophie/Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. phil./Dr. rer. pol.)**

Übersicht

- 1 Verleihung des Doktorgrades
- 2 Zweck und Art der Prüfung
- 3 Promotionsausschuß
- 4 Voraussetzungen für die Promotion
- 5 Anmeldung des Promotionsvorhabens
- 6 Zulassung zur Promotion
- 7 Beurteilung der Dissertation
- 8 Mündliche Prüfung (Disputation)
- 9 Abschluß des Prüfungsverfahrens
- 10 Veröffentlichung der Dissertation
- 11 Promotionsurkunde
- 12 Ehrenpromotion
- 13 Zurücknahme des Promotionsgesuchs
- 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- 15 Aberkennung des Doktorgrades
- 16 Übergangsbestimmungen
- 17 Inkrafttreten

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) bzw. eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

(2) Für politikwissenschaftliche und soziologische Dissertationen, die schwerpunktmäßig philosophische, pädagogische, theorie- oder sozialgeschichtliche Probleme zum Gegenstand haben, wird der Grad eines Doktors der Philosophie verliehen. Für die übrigen politikwissenschaftlichen und soziologischen Dissertationen sowie Dissertationen mit sozioökonomischem oder wirtschaftstheoretischem Schwerpunkt wird der Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verliehen. Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der Promotionsausschuß auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin.

§ 2

Zweck und Art der Prüfung

(1) Die Dissertation soll zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen und die Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin zeigen, Forschungsaufgaben eigenständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muß der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation. In ihr soll der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit nachweisen, seine/ihre Forschungsergebnisse im Rahmen übergreifender Fragestellungen seines/ihrer Fachgebiets zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Zur Wahrung der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuß gebildet. Er besteht aus den Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen des Fachbereichsrates.

(2) Der Promotionsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Sitzungen wird Protokoll geführt.

(3) Der Promotionsausschuß wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

(4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Promotionsausschuß laufend über seine/ihre Tätigkeit.

§ 4

Voraussetzungen für die Promotion

(1) Voraussetzungen für die Promotion sind

- a) der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in einem wissenschaftlichen Studiengang,
- b) der Nachweis, daß mindestens die letzten beiden Semester an der Universität Osnabrück studiert wurden,
- c) der Nachweis des Besuchs von mindestens einem Doktorandenseminar.

(2) Von der Voraussetzung eines abgeschlossenen Studiums in einem wissenschaftlichen Studiengang kann abgesehen werden, wenn die nachgewiesenen Leistungen einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Studium gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuß. Er kann Auflagen im Hinblick auf noch zu erbringende Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen erteilen. Von den Erfordernissen nach Absatz 1 Buchst. b und c kann der Promotionsausschuß in begründeten Fällen absehen.

§ 5

Anmeldung des Promotionsvorhabens

(1) Das Promotionsvorhaben soll dem Promotionsausschuß vom Kandidaten/von der Kandidatin unter Angabe des Themas der Dissertation und gegebenenfalls des Betreuers/der Betreuerin der Dissertation gemeldet werden.

(2) Der Promotionsausschuß prüft, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. § 4 Abs. 2 sowie des § 6 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind, und teilt dem Kandidaten/der Kandidatin die Annahme oder Ablehnung des Promotionsvorhabens mit.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei der Anmeldung des Promotionsvorhabens keinen Betreuer/keine Betreuerin der Dissertation benannt, teilt ihm/ihr der Promotionsausschuß mit, welcher Professor/Privatdozent bzw. welche Professorin/Privatdozentin des Fachbereichs für eine Betreuung der Arbeit fachlich in Frage kommt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Der Bewerber/Die Bewerberin richtet an den Vorsitzenden/an die Vorsitzende des Promotionsausschusses ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die Nachweise über sein/ihr bisheriges Studium,
- b) Zeugnisse über abgelegte Hochschulprüfungen,
- c) eine Darstellung des Bildungsganges,
- d) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin eine Doktorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
- e) das Original der in der Regel in deutscher Sprache abgefaßten Dissertation und zwei weitere Exemplare sowie der Antrag gemäß § 1 Abs. 2,
- f) eine Versicherung darüber, daß der Bewerber/die Bewerberin die Dissertation selbständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat,
- g) gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Professors/Privatdozenten bzw. einer Professorin/Privatdozentin, daß er/sie die Arbeit betreut hat,

h) gegebenenfalls ein Vorschlag für den Erstreferenten/die Erstreferentin und eventuelle weitere Gutachter/Gutachterinnen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuß. Der Promotionsausschuß kann die Zulassung ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Teilgebiet der Sozialwissenschaften stammt, das im Fachbereich weder durch einen Professor/eine Professorin noch durch einen Privatdozenten/eine Privatdozentin vertreten ist.

(3) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt dem Bewerber/der Bewerberin über die Zulassung oder Nichtzulassung einen schriftlichen Bescheid.

§ 7

Beurteilung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß beauftragt mit der Beurteilung der Dissertation einen Erstreferenten/eine Erstreferentin und in der Regel auch einen Korreferenten/eine Korreferentin. Dabei können die Vorschläge des Kandidaten/der Kandidatin berücksichtigt werden. Hat ein Professor/eine Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin des Fachbereichs die Arbeit betreut, so wird dieser/diese in der Regel als Erstreferent/Erstreferentin beauftragt. Mindestens einer der Referenten/eine der Referentinnen muß Mitglied der Universität Osnabrück sein oder zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeit an der Dissertation gewesen sein. Die Referenten/Referentinnen müssen Professoren/Privatdozenten bzw. Professorinnen/Privatdozentinnen sein.

(2) Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist ein fachlich zuständiger Professor/Privatdozent bzw. eine fachlich zuständige Professorin/Privatdozentin einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines Forschungsinstituts als Korreferent/Korreferentin hinzuzuziehen. Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, kann ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin des anderen Fachbereichs als Korreferent/Korreferentin hinzugezogen werden.

(3) Die nicht der Universität Osnabrück angehörenden Referenten/Referentinnen haben im Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie die ihr angehörenden Mitglieder.

(4) Die Referenten/Referentinnen erstellen in einer Regelfrist von drei Monaten nach Einreichung der Arbeit schriftliche Gutachten und beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Beantragen sie die Annahme, schlagen sie eine Note vor. Als Noten gelten:

| | |
|-----------------|-----------|
| summa cum laude | (0 —0,4) |
| magna cum laude | (0,5—1,4) |
| cum laude | (1,5—2,4) |
| rite | (2,5—3,4) |

Im Falle der Ablehnung gilt zum Zwecke der Verrechnung die Zahl 4.

(5) Haben alle Referenten/Referentinnen die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie durch den Promotionsausschuß sofort abzulehnen. Weichen die Vorschläge zweier Referenten/Referentinnen um mindestens zwei Noten voneinander ab, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Empfiehlt einer der Referenten/eine der Referentinnen die Ablehnung der Dissertation, ist ebenfalls ein weiteres Gutachten einzuholen.

(6) Die Dissertation und die Gutachten werden, außer im Falle der Ablehnung nach Absatz 5, vier Wochen lang im Fachbereich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslage wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses hochschulöffentlich bekanntgemacht. Jeder Professor/jede Professorin und jeder Privatdozent/jede Privatdozentin der Universität Osnabrück kann bis zum Ende der Auslagefrist ein Sondergutachten erstellen. Der Promotionsausschuß entscheidet darüber, ob es bei der Bewertung berücksichtigt werden soll.

(7) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuß in einer Sitzung, zu der auch alle Referenten/Referentinnen und Gutachter/Gutachterinnen als Berater/Beraterinnen geladen werden, über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und stellt im Falle der Annahme das Prädikat fest. Der Promotionsausschuß kann für diesen Zweck weitere Gutachten hinzuziehen. Wenn alle Referenten/Referentinnen und Gutachter/Gutachterinnen die Annahme der Arbeit beantragen haben und bis zum Ende der Auslagefrist kein die Ablehnung empfehlendes Sondergut-

achten, das bei der Bewertung berücksichtigt werden soll, abgegeben wurde, ist die Arbeit angenommen. In diesem Falle ergibt sich die Note der Dissertation als arithmetisches Mittel der von den Referenten/Referentinnen und Gutachtern/Gutachterinnen vorgeschlagenen nicht gerundeten Noten. Für die Ermittlung der gerundeten Note gilt die in Absatz 4 geregelte Zuordnung. Falls nicht alle Referenten/Referentinnen und Gutachter/Gutachterinnen die Annahme der Arbeit empfehlen oder falls bis zum Ende der Auslagefrist mindestens ein gegen die Annahme der Arbeit sprechendes Sondergutachten vorliegt, das bei der Bewertung berücksichtigt werden soll, entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt im Falle der Annahme das Prädikat fest. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation muß spätestens vier Wochen nach Vorlage aller Gutachten bzw. vier Wochen nach Ende der Auslagefrist gefällt werden.

(8) Dem Doktoranden/Der Doktorandin ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Dem Doktoranden/Der Doktorandin kann jedoch gestattet werden, die neu bearbeitete Dissertation mit einem neuen Promotionsgesuch einzureichen. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

(9) Im Falle der Annahme werden dem Doktoranden/der Doktorandin alle Gutachten mit der Mitteilung über den Termin der mündlichen Prüfung vom Promotionsausschuß zugestellt. Auch im Falle der Ablehnung werden dem Doktoranden/der Doktorandin die Gutachten übermittelt.

§ 8

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Ist die schriftliche Arbeit als Dissertation angenommen, so setzt der Promotionsausschuß alsbald für die mündliche Prüfung eine Prüfungskommission ein, bestehend aus einem Mitglied des Promotionsausschusses als Leiter/Leiterin, dem Erstreferenten/der Erstreferentin und einem der Korreferenten/einer der Korreferentinnen für die Dissertation, einem Professor/Privatdozenten bzw. einer Professorin/Privatdozentin eines dem Dissertationsfach benachbarten Fachgebiets sowie einem weiteren Professor/Privatdozenten bzw. einer weiteren Professorin/Privatdozentin. Für die beiden zuletzt genannten Mitglieder der Prüfungskommission kann der Kandidat/die Kandidatin Vorschläge machen. Der Promotionsausschuß kann als Mitglied der Prüfungskommission Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines Forschungsinstituts berufen.

(2) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt alsbald den Termin für die mündliche Prüfung fest und gibt ihn hochschulöffentlich bekannt. Die Prüfung ist hochschulöffentlich und soll frühestens zwei Wochen, spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(3) Die mündliche Prüfung (Disputation) ist als Einzelprüfung mit einer Regelzeit von zwei Stunden durchzuführen. Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden.

(4) Nach beendeter Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis (Noten gemäß § 7 Abs. 4; Verfahren gemäß § 7 Abs. 7 Satz 4) die mündliche Prüfung bestanden ist.

§ 9

Abschluß des Prüfungsverfahrens

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird von der Prüfungskommission darüber entschieden, mit welcher Gesamtnote nach § 7 Abs. 4 die Prüfung bestanden ist. Die Note der Dissertation und die Note der Disputation gehen nicht gerundet im Verhältnis 2 : 1 in die Gesamtnote ein. Diese Noten werden dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitgeteilt.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 10

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Die Dissertation ist von dem Doktoranden/von der Doktorandin in einer von den Referenten/Referentinnen genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Über die Genehmigung müssen die Referenten/Referentinnen spätestens vier Wochen nach Abschluß des Prüfungsverfahrens nach § 9 entscheiden. Gegen die Änderungswünsche der Referenten/Referentinnen kann der Doktorand/die Doktorandin beim Promotionsausschuß Einspruch einlegen. Der Promotionsausschuß entscheidet auch dann, wenn einer der Referenten/eine der Referentinnen die Genehmigung ablehnt.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser/die Verfasserin neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches abliefern; in diesem Fall überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung abgeliefert worden sein. Auf begründeten Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ist die Frist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu verlängern.

§ 11

Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde wird vom zuständigen Dekan unterzeichnet. Sie wird vom Tage der Festsetzung des Gesamtergebnisses (§ 9 Abs. 1) datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber/die Bewerberin die Pflichtexemplare nach § 10 abgeliefert oder die Zusicherung eines Verlages oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat, daß die Dissertation innerhalb eines Jahres veröffentlicht wird. Vorher hat der Bewerber/die Bewerberin nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

§ 12

Ehrenpromotion

(1) Für besondere Verdienste um eines der in ihm vertretenen Fachgebiete kann der Fachbereich Sozialwissenschaften den Doktorgrad ehrenhalber verleihen (Dr. phil. h. c./Dr. rer. pol. h. c.).

(2) Vorschläge für Ehrungen sind an den Vorsitzenden/an die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten und eingehend zu begründen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen des Promotionsausschusses und einer Vierfünftelmehrheit des Fachbereichsrates.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Promotionsurkunde, in welcher die Verdienste des/der Promovierten hervorzuheben sind.

§ 13

Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstellt ist.

§ 14

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand/die Doktoran-

din bei seinen/ihren Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 15

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Promotionsverfahren für Bewerber/Bewerberinnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Promotionsverfahren befinden oder innerhalb eines Jahres danach zugelassen werden, werden nach der bisher geltenden Ordnung durchgeführt.

(2) Die bisher geltende Promotionsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 für den Fachbereich Sozialwissenschaften außer Kraft.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**Einrichtung des Teilstudienganges Katholische Religion
im Studiengang Lehramt an berufsbildenden
Schulen an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta**

Bek. d. MWK v. 30. 6. 1987 — 1062-245 92-3 —

Die Universität Osnabrück hat die Einrichtung des Teilstudienganges Katholische Religion im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen nach § 61 Abs. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen vom 27. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 197) in der Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Oldenburg beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), zum Sommersemester 1987 genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 27/1987 S. 734

v. 30.07.1987

**Universität Osnabrück, Fachbereich Biologie/Chemie;
a) Änderung des Ergänzungsstudiengangs Chemie,
b) Änderung der Prüfungsordnung für diesen Studiengang**

Bek. d. MWK v. 9. 7. 1987 — 1063-245 59-9 und 1062-243 56-2 —

Bezug: zu a) Bek. v. 6. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1040)
zu b) Bek. v. 10. 3. 1986 (Nds. MBl. S. 334)

Die Universität Osnabrück hat die Verkürzung der Regelstudienzeit von 5 auf 4 Semester im Ergänzungsstudiengang Chemie beschlossen, die ich heute gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe. Gleichzeitig habe ich die in der **Anlage** aufgeführte Änderung der Prüfungsordnung für diesen Studiengang gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 28/1987 S. 757
v. 05.08.1987

Anlage

Die Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Chemie an der Universität Osnabrück, Fachbereich Biologie/Chemie, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.